1.2

Pann=Buch

Des Löbl. Exempt Stufft

Kölcks

incorporirten Pfarr

Brüllenberg,

als Dorff=Obrigkeit

Zu

Veitsaw.



Thomas

des Exempt-Stuffts

und Gottes-Hauß zu Molck Abbt,

der Heyl. zu Hungarn, und Lö-

blichen Löbl. Marggr. Hertz. in Oesterreich

unten der Enns Primas, und Præses ni-

und Löbl. Zwölfthen-Bands, Stumklichen

Commissarien, und Perpetuirlichen Ausschuß

Ihren Hinmit zusammenkommen allen, und

jeden, sowohl Denen incorporirten

Clöstern zu Emillmehrung eingemühmlichen,

als auch sonderen Obrigkeiten derselben

wohlbestellten Unterthanen, und Zuhörigen

1746-62

Zu Erhaltung unserer Hohen Landes Obrigkeit, Jurisdiction, Herrlichkeit, Policey, Gerechtigkeit, und Gebräuch, wie solche von Alters her Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, und Ihro Churfürstl. Durchl. Vorfahren hero Rechtens, und Gewohnheit nach im Brauch, und Übung gewesen, und von niemand unserm Gn. Churfürsten hero streitig gemacht, Ihro verpflichtet, und unterschieden seyen.

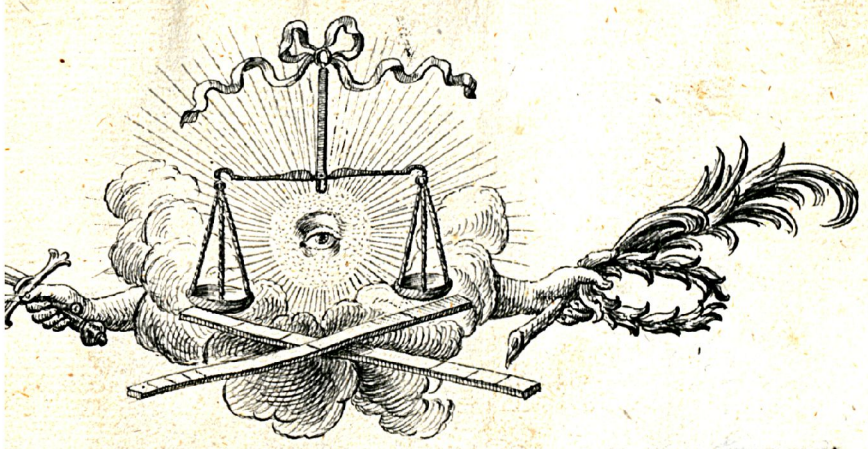
Gleichwie aber zu Fortpflanzung dieses Churfürstl. Rechtes, und zu Erhaltung des gemeinen Wesens, Hier nicht weniger Hinderl. Ihro Churfürstl. Durchl. Gemahlin Herrn Articuln Ihro ebenmäßig gegen Ihro Churfürstl. Durchl. Gemahlin zu halten, auch andere Ihro zustehe, auch unentgeltlichen Dienste, und Unterthänigkeit Ihro zu leisten, zu

Hier in nachen Punct zu wissen

Als haben Wir Eingangs Jetzo = Articuln,
wie sie hernach begriffen sind, mit Unser Ihr,
und Königlichen = Gewalt von neuem
bestätiget, gesetzet, und bestättiget, auch ihr
allen ringmässig unterschrieben, mit
schnuren beygedruckt Unserm Gnädigen
Befehl nachzukommen unserm Geistlich, und
Weltlichen Gerichten, und nach dessen Erstem
Verfluss, ernstlich denen zu setzen, damit
solche so wohl von allen Land = Insassen, und
Unterthanen, als auch Fremden Ihnen =
gehorsambst beobachtet, und vollzogen werden
sollen; wie dann auch sonsten Niemand wird
die seine Pflicht, und Schuldigkeit zu thun,
nicht ausdrücklich gebietigen Innenthaltigen,

Ihro wohl will conniziren wenn sonnach zu
setzen, und hochwürdigen Herrn, und Prälat
sich förmlig zu condoliren hat.
Wenen gehorsamst Ihro Gnädigen Will, und
Meinung. Ihro Wien in Ihro Hof.
den 13. April. 1752.

Thomas Abbt
zu Schöllenberg



...ian-Ehaftung

Erster Articul.

Accidente Kussum Fürst Mölck, und ...ribten Herrn zu Grüllenburg, als ...und Vogt-Obrigkeit zu Kitzau herum... ...ürstl. Ernennung denen beyden ...ennutzigkeiten Titl. Zu stehet, die ...ettung, und Pfand, Einstag Schuld, ...ung des Pfand-Gelds, Besitz der ...ung, Einstellung der Gemein Pfand, ...auch Pfand, und Frag, stein, und

Stein, Klein, und Holtz, Fischereien, und
Wasserleuffe Werck, und verdienen Burgher
schaft zu Fürstenwalde, und sind
Vogts gehörige Personen zu beobachten, und in
gleichen Sachen zu behalten, auch verdienen Ob-
rigkeitlichen Respect wohlmeinende Unterthanen, und
Holtzhauer in allen ihren sachen Zeugnüs zu geben,
und keine Verweigerung von ihnen
ihrigen Obrigkeiten sachen sollen angenommen
werden; als werden Ihre Hochfürstl. Durchl.
Verordnung, und Befehlen hinzu all, und
jedwedern Unterthanen, und Holtzhauer, so in
Ihrer Churf. und Vogt-Obrigkeitlichen Herr-
schaft zu Mitteln wohnhaft seyn: wenn neben
Fleiß ohne merklichen Verzug, da nöthig,
zum Unterschleife nicht erscheinet, soll der

vonn Obrigkeit zum Trunk vermöchet:
Sechs Schilling Pfenning.

Zv

Es stehet alhie in Ihro Gnaden z. Herrn, Ihro Excellenz und meiner gnädigen Herrschafft Willen und Meinung, mehrere Dolmetscher anzusetzen, oder hierzu benanten Commissarium, und Anwalt zu setzen, der Macht habe, die Herrschafft zu vertretten, und Kundtbahre zu machen, meinen Herrn Richter, und Geschworne zu setzen, ihnen zu Ihrer Pflicht seinen Eyd meinen Gnädigsten Herrn hinzu vorzutragen, und die gebührende Eydes-Pflicht abzunehmen.

3.

Gleichfahls sollen und mögen wir=
den mit dem Eingewonnen sein Leibserbs zu=
stands Recht ablangen, und auf alle fürnem=
ste Articul und Punct gnugsam
Rede zu stehen, und Antwort zu geben,
sein zu rechter Zeit, wie Recht ist, zu stellen,
oder ihrentwegen zu thun.

4.

Mag alsdann Ihro Gnaden z. von
obgemeldeter Anwalt und dem nächsten Ver=
wandten einen Curator bestellen,
oder die Acten von hinnen zu fertigen,
auch demselben den Eingewonnen
zuzugeben, die ihnen rechtens nutzlich und

sonnen gantzen Gemeinden vnd Nyds-Volck
vnß vnd Vnß anzelobnn haben.

5 v

Jedwederer Richter/ solln Gnuelt/
vnd Enplich haben, mit vnnsn ihren zugn
gebnnen Enphohnnen in allnn Gemeinn-
schaften vnd vnnsstandn Handlung, Klagn,
zunehmn, zumthnillen, vnd zuvsprechen,
vnd Recht zu sprechn, vnß zu vrtheln, vnd
zu straffen, so nbon zubegehnn, vnd zu
pflegen, wie vnd die Noth ansonndert im Feld,
vnd sonst. Vnd wenn einer spricht, der sey
dem Gericht, gibt vns Gemeine zum Vrtheil
Fünf Pfundt Pfenning, der steht vnd conden
Theil Leuer, so Gemeinnent Enphohnnen zu seyn,
vnd Gemeinschaft zur Obrigkeit, wie recht ist.

6 r

Klaget innert drij tagen dem richter, sol selben deselbsten zuenemen S. X. innen eben, so überzeuget sind, gibt dem richter, und darzu dem gemeinen Gsprwonnen S. Y. unbst einen, dann die vollziehung und erstattung seines anspruchs zu thun pflichtig sygen.

7 r

So aber der richter drij tagen nicht sitzt, und innert in dessen Gegenwertigkeit ungezwüflich thun ansprechet, Gsprwny, und der sich nit vernehmen lat, der sein im rock zubliben, dann so eben, so überzeugen sich nit gnugsam, so mit handgebung

Hinzuzeugen, est dieß nun ungezweifelt Gott, die ihre Obrigkeit müssen vorgezogen, und nachstmöglichen Beystand thun.

8 v

Wird der Richter von einem angeklagt, und beschuldigt, so, daß nun nimmer seinem Amt vorstehen; die solches thun, sollen, oder in andere Weg nicht zu Hilf kommen, bevor sie den Zeugen Recht gethan.

9 v

Wann ein Richter ohne Wissen der Gemein, oder wann ihme von der Herrschaft vorgesetzten Obrigkeiten etwas befohlen, so Recht, oder unrechtlich an Gemeinen Rechten,

und hiernach vor Herrschafft Inhaltung sind,
ist von den Inhaltenden Zinnerbspersonen, und den
hierüber rechtlichen Scheinen abzustatten schuldig.

10.

Auch solle diser über die Ehrwirdige Herren, und Ihnen Pfarkünfften allerley Eingriff und verdrießliche Irrungen suchen, worüber nach bestehenden Rechten die Herrschafft, als wahre Obrigkeit Innhaltes Einsehen, Verbiethen, und Ratification sich vorbehaltet.

11.

Die Abtheilung über dem Ehrwirdigen Commissariats-Herren Patronat, stand, bleibt nach Innhaltung, Beyliegender

wie ygenandt hüeten in kirchwenn, in
gemeinnig, und Holz-Hauen ybrig dün-
ken mögen, auch ybrige Theilung sollen zimm
gehaugen haben.

12

Es hat auch die Meistren zu Kapel-
lung der Gemein-Wälde gute Ordnung,
und Holz zuthauen, Derselben über die ang
legten Hand Bücher, zugestandnen Z. Klaffter
Brenn-Holz, und auch Nothdürfft anzuordnen,
Sind Tan-Holz kein unnutzes schlagen
lassen; sollen auch underwegl durch sich, oder
Geschworne die Zeit bestimmen, das Holz hau-
en, und innes Holz so geschlagen, ver-
kon, in Klaftern machen, und verkhaufen

Lassen. Der hierwider thut, gibt der
Herrschafft zum Pfand 1. ß. dem Richter 30. ℔.

13

So aber jemand freundlich zum Tantz
kompt und bittet, und Abtrag thun wolle, gibt
dem Spielmann 30. ℔. und ist der nachbar
tz holz der Jungfrauen zuversorgen schuldig, und
dann, so solcher nicht thut, und der Herr-
schafft am Leib, oder Gut solle bestraffet wer-
den; Ist aber jemand Hausgesessen sowohl
als Inwohner ungehorsam, sich und Pfand-
holz anzuziehen, und nach Hauß zu bringen
zu lassen.

14

Auch will niemand zu gegenwärtig

Stammen, in den Gemein-Wald zu nimmen
Haltung der Contributionals, wegen, wie
vielmehr Voll-Hirten zu halten, und Sich-
Heim zu recken zu lassen, wenn Einkom-
men Gemeinen Nutzen der Gemein gemein ver-
wenden sollen; Ferners aber die Abstellung
der Contributionals der Herrschaft, als vorst-
Obrigkeit zu Last fallen, und die Erhaltung ob-
liget, sollen Nutzen genau mit Nutzung
mit ihrer Herrschaft. hergesetzten Pflichten
sich Entgegenstellen, wie in gedrucken Fall an
dem Missethätigen beschehen, und dem Arti-
cul Genüge geschehen sollen.

15 r

Die Freyheit zu Mitbau, welchen
Nutz, anstrecken sich, wie solche von

Feldmarschall über ihre Hand- und Abmarsch-
Ordnung, auch Verordnungen und was sonsten von
nöthen, solche zusammenhalten täglich, nimmahl und
St. Marci Tag, wie Christen mit Freuden,
Alt, und jungen Mannschaften, auch ihren Pfarr
und Lehrern, die Manns-Pein = und Lau
rung Christlichen, nemmen, dann sonn,
liche Danckbarkeit erzeigen, zu Abtil,
gung künftigen Streit Tag und Hauptfest
verordnet sollen.

16

Auch haben Christen, und Frey
en Stand, und Zunfft in guten Verdienen
halten, und so immerd einen Ehrlichen
mit Handwerks Gesellen versehen, die Meister
contenta und sich zusammen

17 v

Sach-Wachter, Schlosser, und Hälter aufzunehmen, stehet zu einer jeden Zeit im Gutbefinden, ob, und wann in Gemeinden durch Anzeigung solche zu bestellen, oder nicht, und wie viele deren zu bestellen.

18 v

Nicht convenirt es Gemeinden, einen zu Gemeinden, und Mitbürger ein Aufsehen zu machen, daß Knechten in gewachsenen Mitbürgern Sitz, wie solches mit Zeugen unbestritten ist, die Schätzungen

von denen zu Hellenberg, Neusidl, und Pölau, den andern von denen zu Kitzen, und Rinsdl einzunehmen benachtigt seyn sollen; die Nutznehl von Heu, und Pfluckhen eben verbleibet denen Gemeinden, wie solche von Alters herbracht worden.

19.

Wer seine Hof-Mauß vermiethet, den Nachbahrn übergiebt, kein angerechnet, oder sein verdächtig, und hierdurch sich alles Recht seiner Gemeind verwirket, giebt zur Strafe 5. Kr. Pfenning.

20.

Wer seinen Nachbahrn ohne von

Gemeinen Besten / und Vorwilligung
übernommen, übernehmen, sonsten, wann
Ihnen unbenehmlich wehret, sich hinwie-
der zu Ihr. Pfleeg, und Haberveld in Lon-
gen Thurn zu setzen.

21.

Alte Gräben zuwerfen ist ein
Comun nuz Herkommen hergebracht:
Wann nun etliche Nimmersatt
gut, ohne vorgehende Besichtigung, und
Verstand, und ohne Gegenwesen, dem wie
Recht, die Ausfüllung vollziehen mit
P. Hz. 24. d. 6 Pfund.

ZZ.

Jedermann solle sich zu Hauß, und im Feld nach alter Gewohnheit niederlassen, wer aber solche Ordnung und Richtung nicht vollziehet, hat zum Pfand 4. ß. Wo aber ein und der andere Theil zanket, oder gehen einander anficht, stellet den Theil in alten Stand, und legt den Pfand.

ZZ.

Wer Vieh haltet, solle das zur Hirt treiben, oder unter Hirten lassen weiden. Wann aber einer auf fremden Gründen in unbefriedigter Zeit betroffen, gibt der eigenthümer von jedem Vieh dem Herrschaftigen 6. X.

und hat ein innen rechtes Schreiben Erbar
und Zeit zu machen. Geschieht es aber durch
Säumigkeit und Verlust, soll ihm zu nimmer
kein Entschuldigung beigelassen werden.

24 r

Soll aufgebrachtes Vieh ist zu dem
nächsten ins Pfund-Stall zu bringen, und von
jedes Stück redlos Geld 1. Kr. zu bezahlen;
wenn aber in der Zeit kommilliert, dann soll
obgenanter Pfänder-Geld wieder gegeben werden.

25 r

Fremdes Vieh in eigenen Schaden
Jung Zutreiben, wenn sie dort zu Schaden
kein eigenlosser wären, selbsten aufzuhalten

26.

Viertens in die Stein, sondersahn wo Gemeinds zuhoffen, verstrickt sich von Micha„ eli, bis Georgii, wenn hier wieder Herein gehoffet, so ein Hirt verschonnisse, wenn, hat nebst ein Schaaf besondern Anzeichung jedesmahl anzuschaffen. Z. 32.

27.

Auch solle Friede, und Einigkeit in„ der Gemeinde ungestöret verbleiben, Niemand sein eigener Richter seyn, sondern gehorsahm an seinem Nechsten, und sollen alle Hader, und Zwistigkeiten, der

stuffet wer mit fewer heimb, hat er zwey-
cht 3. Pfund im Rock zubüssen.

28

So aber jemand geht in Bürger-häu-
sel hineyn, ohne 3 comitanten Schwein zu
gehaben, gibt der erste Schlitzer zur verfe-
rung drey Pfund fünf Pfund Pfenning, der andere
die helffte: und sollen diese auch beschwornen
Rath mit Pollen, oder Rock entwunden gestraffet werden.

29

Niemand ist erlaubt, mit Gewehr,
wehr immer conshaffen Namen haben mögen
sey, Pfund 72. N. über oder ohne ihm vorbe-
sagten Weis Schwein zu fangen, und mit
Leib treiben, ist die Hinfallung, auch besonder
Geld- und Leib-Pusse auch Confiscation ohn

hinnpfest pfenig. Dinng, und dehn
pflegern hinwürket wird, so ne gnpfehnt fünf,
und Sechzig pfund pfenning.

30 r

Wer an den ehrn hinlegent, und nicht
innmisset, thut gnung mit offentlichem Lebbitt,
und zehn fünf pfund. Vo. d. zum Dritten
Lingen.

31 r

So aber die Knaben Jnnund pfründt
und ordenlichen Dienstens hinnehmen,
haben selbe, nebst den Lebbitt, den Kreuz=
Brin, vehn fünf zutnegen.

32

Wer Holtz und Reben stihlet, bestimmt, dem Amtmann von Leuth darzu sich anhebet, einen Leib, und Gut Bestrafft, innen gehen, so Pfandbar ist, und nicht nutzen gent, gibt zum Strauß fünf Pfund Pfenning.

33

Wegen Fürsatz, und Abhaltung nehmen Gemein, so ein Gemeinen Last eommen, sollen ihm Vorsitzer ein vorsichtigkeit einen Fürbruch nicht nimmehmen eommen; wann sie einen Hirt, nehmen und ihm Abpfleßung Zwey Pfund Pfenning. Darzu einen Vorsitzer zu setzen, und die Inventur vorzunehmen hat.

34

Unbekannte oder, und Herumzie-
hende Leuth über nie Nacht aufzuhalten,
ist der Strafe G. H. auch Leibstraffen, wann
sie aber Diebe nicht angenommen, und sogleich
und dem Rath gebracht werden.

35

Wer des Nachbarn Diensthoten, Ar-
beither, und Taglöhner heimblich ab-
wendt, und in die wenigere Noth aufnimbt,
bezahlet der Strafe mit G. H. Z. H.
Hat aber dessen Herrn wenigere zu stellen,
oder den wenigsten Schaden zu ersetzen.

36.

Wer aber einen Schein-Eyd, Recht-
fertigen, schwören, vnd halten vnbilligen, vnd
Schädigen, vnd entwendet, dasselb nicht wes-
chehen wäre, Wann selbsten ein so lang ein-
en, Corrigirt, schwere, vnd halte, Als dann Schein
einen rechten gerechtigen vberkommen.

37.

Auch solle Trost, vnd Hoffen schwe-
rer halten Commun; Comm ihr mit Eyd, Pfelz,
Stein, vnd andern Burgrecht thun, Hat
Stand 77. ß. den neben andern Boden Zinß Ziehen
Comm. C. H. vnd ist schuldig recht vnsern
Ehrenherren, die Verbrennung zuerlauben.

38 v

Daselbst sollen auch die Berg- und Kluft-
ruthen, und seine hauptgestänge commun.
Von diesem treibet, Schächte vernichtet, die
fürsten Lest, oder ungebührend in Hauen
einsteigen, zieht Strafe 77. ß. und hat mit
dem Berk zu büssen.

39 v

Richter, und Schöffen haben
nächstlicher Zeit sich öffters abzutheilen, sonder
Lehr in einem freyen Gerichten die loss Bank
zu zeugen, und abzuspeisen. die einen
conducteurs, oder Zubild entfinn, haben und
G. Z. Strafe, zugleich den Bothen bemerket.

40

Wer aber Leute Leuth: und Mannschaft zu nutzen Mutwillen Unterschleif gebraucht, oder andere unschuldige Leut Tag: und Nachts-Zeit zu Leides Schaden schlagen, oder die Gemeinschaft zur gemeinen Ordnung zuwider.

41

Ist jeder Wirth oder Schenck-Knecht oder Magd, auch sonderlich ein Kind Leuth unerlaubt spielend, solle zu Winters-Zeit bis 9. Uhr, Sommer aber bis 10. Uhr all Wein abgeschafft werden; hat jedermann sein Recht, sein abgeschaffte Geschirr zu holen, aber kein Wirthshaus, Bier oder Wein zu geben.

Es ist zu bezeugen obligat, und nicht thun, sollen zur Amtsentsetzung angehalten werden.

42.

Die Hebamt von Feuers-Gefahr obligat, und gebührend nicht commigen mit Pflichten, und dem Geschworenen, Feuer-Leitern, und Haken auf offenen Platz zu halten. Haben selbe die Feuer-Pfann, und Leuchtfeuer öfters zu besehen, und wo schadhaft zu besichtigen, die Abmeldung anzuzeigen, wo die gestohlene Sach selbsten einzuziehen. Wann diese auf acht Tag, Anmeldung nicht Vollzug leistet, gibt Strafe zwey Pfund Pfening, und ist dem Gemeinheit zu unablässlicher Einsicht sorglich anzuvertrauen.

43.

Jedermann solle mit dem seinen Ehrlichen umgehen, und sie niemand mit blossen Gluet, die Leut nicht offenen Thaten, in Fall die Leut Entschuldigung eines, sonderlichen auch in angeltem Anthun des Verbrechens unterworfen ist, demnächst dem Gericht mit 1 Z. B.

44.

Bei den Leuten, solle auch der Schmied in Beisein der Nachbarn, seinen Knecht, und Hochzeit-Leuten, wie den auch, Personen-Leuth seinen nächst um Rath zu halten, unter wenigen Pfennig, und sonderen Leib-Strafe unterthänig verbleiben.

45

Wann sich aber jemand vergehete, so
Gott hinzuthun wollte, hat der, so hier
die Schuld trueget, zum Strafe zuerlegen
Fünf Pfund Pfenning: thäte er aber nicht
und bitte, und genugsam hierdurch vermeinen ab-
phändiget, ist selber nach Vermögen allen Scha-
den abzutragen pflichtig.

46

Die Fisch-Bäch, und Wasser-Lauff,
dein auch sich ein jeder zu nutzen, und
seinen die gemeine Straß, und Eigenthum.
schwimmen dann zu fischen, zu schwemmen, die
Netze seine zuspreugen freundlich unterweisend,
gibet, thun und wehl, so an Leibe schaden eine,

Nebst Leibs-Strafe zum Raub drey Pfund Pfenning. Haben auch Macht zu pfenden auf ihre Güter, und Unterthanen zu zeugen, die um den Frevel und Unterpfleisse will Burgermeister, und Rath erkennt, und bestraft werde.

47

Diese Pfund sollen die Burg-Zeit zu Hand, und in Pflegen gehalten werden, wird jemand hierüber Ungehorsam, ist der Herr um ein Pfund Pfenning, und der Ungehorsame um Hellung-Buss zu Handen zu stehen Herr.

48

Alle Unterthanen-Diener, und Nachbarn-Verrichtungen sollen Richter sowohl Unterthanen, als Fremden Frühzeitig verrichten

Ehrsam, dem hinzu zu kommen gebührlich ist, stellen
kommt, die seinen Knabens nach Gebühr nicht
benachrichtet, hat andurchl zum Strafe seinen
Hundsten Verbrechs-Tag, auch über ihm die Ehr-
haw hinzugesetzte Verbrechs-Post selbe Empfangen
commun.

49.

Niemand auf seinen Feyertag
ohne Einwilligung der Herrschaft Ehr-
lich Knaben sich niederen darf Strafe Vier
Pfund Pfening. Wer aber auf dem Tanz-
platzen auch ohne Streit sich beym Tanzen, die
gehen beunruhigen sollte; gibt ihm Strafe
gnossen, und sich auch Hütchens mit Herrn
Herrschaft einen Knechten Tanzgewinnen.

50 ß

Wer ohne Wissen, und Verwilligung
seines Herrschafft seinem Zeugherrn
zieht, mit Entwendung seines Lehenherrn, hat
zum Pfand drey Pfund Pfening: einem der
ihnen nach billigen Dingen solchs zuthun
nicht verweigern soll.

51 ß

Wer aber solche Zeugnus zieht und ni-
mm Recht will, der mag damit zu schaffen haben,
bringt der Leib nach Erkantnus der Herrschafft.

52 ß

Des Kunkelmans Inventarium, sollen
nachgelassene Gut und Schuld gewissmacht

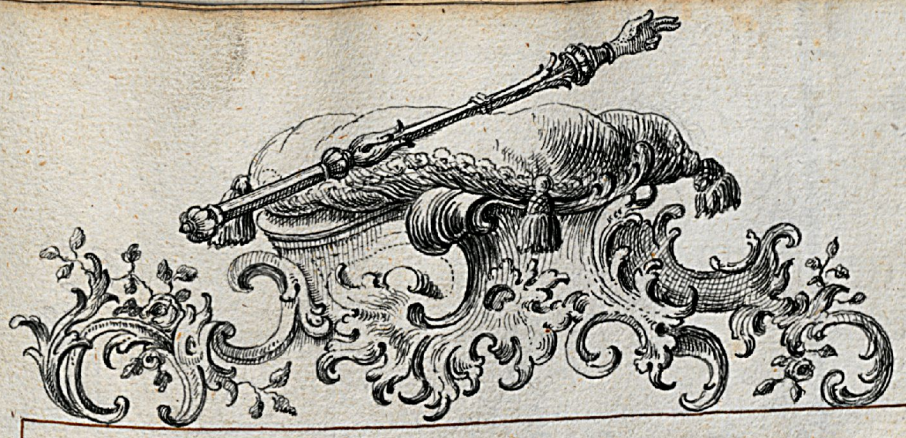
Hungarischen commun, soll Ihnen zu Lohn,
Ihnen die End-Pflicht gethan sein, und sie
den Empfindigen selbigen die ihnen zugehör,
Ihnen Antheil zuba[illegible]en.

53

Alle Paan-Articuln, so die nun
Hungarisch commun, sie nun Richter zuba-
schwören, zubenbehalten, und den streitigen
Theil honzubringen; wie den auch Paan,
und Pacht einzubringen, und ein Com-
pact, als Hoch-Obrigkeit einzunehmen,
den denselben Hinüber continuen Inhalt
Hungarischen; als mit denen den Gemein
einigen Pöhnlichen Pflicht, Nutz, und Schuldigkeit

[illegible] Widerspänstigkeit, und ihnen zu Folge Ihren,
gehorsamst nachzuleben hat.

Thomas Abbt
zu Möckhofen



Richters Wahlen

Welche iedesmahl bey
ihrer Innen Herrn = Gättung jüngsthin
vorhin; vorhin ihr hochfürstlich Durchl
ihre Richter = Pflicht in die Hand nehmen,
ihr Neu erwöhlte Richter eben die Innig
Richter jüngst hinweg legen, und folgen,
die Jurament nehmen, auch abschwören
sollen:

Iurament

Ir Richter! ihr werdt schwören, und
globen dem hochwürdig, in Gott Andächtig,
hoch edlen Herren, Herren N. Abbten zu Molck &c. und dem
Ehrwürdigen Convent selbs, unsern Gnä-
digen Herren in allen sachen, gemeinds
und gotshuses zu fürdern, schaden
in Rätten als hinderbrechts Dreschi, Frey-
heit, und Gerechtigkeit kirch und Gotts Haus
sichern, beschützen, und schirmen

Zihestun, sondern ein Nutzen, und frey-
wirr, wie offt es die Noth ersordert, gen-
tzerlich entweichen, und enthalten
halten; und condemnen Menschen, nr sey
nisch, dem Arm, ohne schaden, tzigen
nutz, Gunst, und Vortheil nie verschmehen
Vortheil schmehen, und mögen leben;
auch die nun verschmehenen pflicht
solchen zu stellen, gehorchen, wie ihr alle
Himmelreich von den Armutzen Christen-
Stell Christi commet zu nemen vonnin
haben /: schmehet mir nicht :/ So wahr
mir Gott helff, und alle Heiligen.

Verbeürt dato den 28.ten Augusti ist auf
Anordnung Ihro Hochwürden und Gnaden
Herrn Herrn Thomas Abbten zu Mölck
als dorf. Obrigkeit in Leitzen, durch dero be-
stellten Land-Praelaten R. P. Urbanum
Herrn, als abgeordneten Commissarium,
in beyseyn R. P. Georgius Profess zu Mölck
und der zeit Herr-Vicarius in Grillenberg,
wie ordentliche Verfassung und Kirchen-Rech-
nungnehmung, auch wie zu einem dorf-Kirchen Ge-
schworne worden: Hanns Michael Wanzenböck.

Geschworne. { Andre Laister.
Hanns Georg Medl.
Gottfridt Carl.
Mathias Carl.

Verbeürt dato den 30.ten Augusti
758. ist auf Anordnung Ihro Hochwürden
und Gnaden Herrn Herrn Thoma Abb-
ten zu Mölck als dorf Obrigkeit in Leitzen
durch dero bestellten Land-Praelaten
R.P. Urbanum Hainn als abgeordneten
Commissarium in beyseyn H. P. Georgii
Mundi Profess zu Mölck und der Zeit
Herrn Vicarii in Grillenberg wie ord-
entlichen Verfassung und Kirchen
Rechnungnehmung, auch zu einem
dorf Kirchen Geschworn vorgenommen: Simon
Bitzer Hammer

Geschworne. { Johann Michl Wanzenböck
Andreas Laister
Hanns Georg Medl
Mathias Carl

Lorbeert Dato den 6ten Augusti Anno 1771.

Anheut den 24ten Septembris 1782. ist auf Verordnung
Ihro hochwürdigen Gnaden Herrn Herrn Urbani Abbten zu
Mallse als Herrn Obrigkeit in Veitau dem ehrsamen Gerichtsamt
Amts Verwalter R. P. Franciscum Waldmüller in Gegenwart
R. P. Dominici Hutter Professen zu Mallse und Herrn Pfleuen
Vicarii zu Spillenberg wie nachfolgende Handlung und Liste
Visse vorgenommen, und hierzu nicht erscheinende gezogen worden

Lorenz Huefnagl.

Geschworne
Michael Hagleitner.
Anton Krenn
Johann Wenzl.
Joseph Schäfner.

Anheut den 12ten Septembris 786. ist durch R.
P. Franciscum Waldmüller Zeit Mallsischen Amts
Verwalter, in Gegenwart R. P. Dominici Hutter Profess
zu Mallse, und Herrn Pfleuers zu Spillenberg durch
den Gemeinde Veitau wie nachfolgende Handlung
und Liste der Visse vorgenommen, und hierzu nicht erschei-
nende gezogen worden

Michael Hagleitner

Geschworne
Lorenz Huefnagl.
Anton Krenn
Johann Wenzl
Joseph Schäfner

Im Heute als den 21ten Augusti 1796 ist
Hirsch Dr. Hochwürdig Herrn P. Benedict
Werthmann Wilt Mönch Ord. S. Benedicti
in Lengenfeld Hr. Hochwürd. H. P. Cristoph.
Herrmann Wilt Mönch Professum, und Pfarrer
zu Grillenberg bey der gemeinde Dietfurt nun
ordentlicher Herr Pfarrer Eingeführt, und alles das Wesshor-
gehörige vorgenommen worden, und worüber ordentliches Amts
Protokoll

Mathias Zügling.

Gerichts Geschworne

Johann Georg Hermann Bauer Leonhard Lenkhamm
Johann Thomas Hermann Christian Engelhardt
Johann Gottlieb Wilt Mönch Leonhard
Heinrich Hermann Engelhardt Leonhard

Heute als den 6ten September 1803 ist durch Hr.
Hochwürdigen Herrn P. Benedict Werthmann
Wilt Mönch Ord. S. Benedicti in Obern in dem
Lungau und Hochwürd. H. P. Johann Evangelist
Wilt Mönch Professum, und Pfarrer zu Grillen-
berg bey der gemeinde Dietfurt ordentlicher
Herr Pfarrer eingeführt, und alles das Wesshorgehörige vorgenommen worden,
und worüber ordentliches Amts Protokoll

Mathias Zügling

Gerichts Geschworne

~~Johann Georg Hermann Bauer Leonhard Lenkhamm~~
~~Johann Thomas Hermann Christian Engelhardt Leonhard~~
Johann Gottlieb Wilt Mönch Leonhard
Johann Georg Hermann Engelhardt Leonhard

Ortt Richter

~~Georg Hofmayr Viertl Unterhaus~~

~~Michael Jagler Hörtenau Unterhaus~~

~~Gerichts Geschworner~~

~~Joseph Maier~~

~~Michael Jagler~~

~~Georg Funk~~

~~Johann Georg Kurz~~

Ortt. Richter

Florian Brunhuber

Gerichts Geschworner

Johann Georg Kurz

~~Georg~~

~~Johann Plank~~

~~Johann Georg Kurz~~

~~Johann Kurz~~

Georg Hofbauer

Georg Hofmayr.

Heut den 7ten Sept 819. wurde dem dem J. Andrae
Mayerhofer Fürst Wallerstein, und dem Gut Herrn
in Gailenberg als Obergrundherrn Consens
zum Hausstetten, und ordentliche Lichtmesstermin
bei den Gemeinden Leitern vorgenommen, und
zu einem Dienst gemacht

Franz Hofmayr
Matthias Hölzing.

Geschworne,

Joseph Brunner.
Florian Brandmayr.
Matthias Hölzing.
Franz Hofmayr.
Franz Hollnbergerr.

Heute den 28ten Oct 1826 wurde die Lichtmeß
der Hofst: Hanns Wiesbeck Hofmeisterhaus und
Schmiedhaus der Fürst Wall. Hofst. Hr. Regierung
Ingrim, Wasserrad zu Gailenberg, und der Hofst.
gros Obermühle, Aschwerd zu Langdorf vor dem
Fürstl. Dienstgericht vorgenommen, und
zum Dienst gemacht:

Namen Hofgrundsassen.

Zu Geschworne wurden ernannt:

Franz Hofmayr
Matthias Hölzing.
Franz Hagler.

Wo den Dienst sind zu 9ten Jänner 827 gleich Auf zugestellt

Heute den 26. Juni Nachmittag 831 wurde eine Sitzung der Gemeinde Vorsteher und Gemeinde Ausschuß, dann der Gemeinde Vorsteher Stellvertreter und der Distrikts Commissär Herr Franz Xaver Zingerle in der Wohnung eines Richters, auch Schmiedmeisters, und jetzigen Richters versammelt.

Simon Gamp.

Zu Gemeinde Vorsteher wurden ernannt:

Peter Hitzenhamer
Franz Jagler
Prendinger Lorenz Nro 9
Hufnagel Franz.

NB.

Dem Richter hat heute, den 2ten Juni 831 sein Amt übergeben.

Heute den 24. Juni 1838 wurde in Sitzung der Herr Simon Gamp von Gemeinde Ausschuß, dann Vorsteher Stellvertreter, Herr Peter Hitzenhamer und der Distrikts Commissär Herr Franz Xaver Zingerle in Gemeinde Angelegenheiten, dann in Schul Angelegenheiten, dann in Armen Angelegenheiten, dann in Straßen Angelegenheiten, dann in Wasser Angelegenheiten, dann in Feuer Angelegenheiten, dann in Polizey Angelegenheiten, dann in Forst Angelegenheiten, dann in Jagd Angelegenheiten, dann in Fischerey Angelegenheiten, dann in Militär Angelegenheiten, dann in Bau Angelegenheiten, dann in Wege Angelegenheiten, dann in Brücken Angelegenheiten, dann in Steg Angelegenheiten, dann in Brunnen Angelegenheiten, dann in Weg

